

Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)

(aktuelle Fassung)

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

§ 4

Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Zu unterscheiden sind **Entschuldigungen** und **Beurlaubungen**. Eltern können ihre Kinder nur wegen **Krankheit** entschuldigen. In allen anderen Fällen muss ein **Antrag auf Beurlaubung** gestellt werden. Beurlaubungsgründe sind in der Verordnung aufgeführt. Dies können z.B. familiäre Gründe sein. Wie alle Anträge können auch Beurlaubungsanträge abgelehnt werden. Es ist also beispielsweise nicht ratsam, eine Führerscheinprüfung innerhalb der Unterrichtszeit terminlich zu vereinbaren oder eine Urlaubsreise zu buchen, bevor der Antrag dafür genehmigt wurde. Im Übrigen bitten wir um Beachtung der gültigen Ferienpläne.

Entschuldigungsverfahren für die Stufen 5-10

Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am 2. Tag der Verhinderung** zu erfüllen. Das heißt, wenn ein Schüler am Montag krank ist, ist die Entschuldigung am Dienstag dem Klassenlehrer vorzulegen. Ihre Pflicht erfüllen Sie z.B. **per Mail an die Dienstadresse des Klassenlehrers**. Bei elektronischer Verständigung des Klassenlehrers ist die **schriftliche Mitteilung (mit Unterschrift) binnen drei Tagen** nachzureichen. Das heißt, wenn ein Schüler am Montag krank ist und er am Dienstag per Mail entschuldigt wurde, ist die schriftliche Entschuldigung am Freitag beim Klassenlehrer vorzulegen. Samstag und Sonntag sind keine relevanten Tage. Bitte sehen Sie von telefonischen Entschuldigungen über das Sekretariat ab.

Fehlt ein Schüler unentschuldigt in einer Klassenarbeit (Leistungsüberprüfung / GFS) schreibt die Notenbildungsverordnung vor, dass die Arbeit mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet werden muss. Unentschuldigt ist der Schüler auch bei verspäteter Vorlage der Entschuldigung.

Entschuldigungsverfahren für die Jahrgangsstufe 1 und 2

Der Tutor nimmt die Rolle des Klassenlehrers ein. Der Schüler hat dem Tutor gegenüber dieselben Fristen einzuhalten, es gilt auch dasselbe Verfahren.

Alle Schüler führen ein Entschuldigungsbuch, welches das schriftliche Verfahren ersetzt, sofern die zeitlichen Fristen eingehalten werden. Die Fehlzeiten müssen auf alle Fälle im Entschuldigungsbuch vom Schüler eingetragen werden, damit sich der Schüler bei den Fachlehrern auf diesem Weg entschuldigen kann. Fehlt ein Schüler stundenweise, ist das Fehlen vom Fachlehrer abzuzeichnen. Bei einem Fehlen von einem ganzen Tag / mehreren Tagen wird nur der Tag / die Tage eingetragen und rechtzeitig dem Tutor vorgelegt. Der Tutor zeichnet in der Spalte Tutor ab. Damit ist der Schüler bei allen Fachlehrern entschuldigt.

Der Schüler muss aber weiterhin das Entschuldigungsbuch **bei allen betroffenen Fachlehrern** zur Information vorlegen.

Bei nicht volljährigen Schülern unterschreibt ein Erziehungsberechtigter im Entschuldigungsbuch.

Bei Klausuren und anderen Leistungsüberprüfungen (z.B. GFS) legen die Schüler fristgerecht eine ärztliche Bescheinigung vor. **Tutor** und **Fachlehrer** werden informiert.

Fehlt ein Schüler unentschuldigt in einer Klausur (Leistungsüberprüfung / GFS) schreibt die Notenbildungsverordnung vor, dass die Arbeit mit „ungenügend“ (Null Punkte) bewertet werden muss. Unentschuldigt ist der Schüler auch bei verspäteter Vorlage der Entschuldigung.

Sportunterricht 5 – J2

Unsere Sportlehrer haben es sehr schwer, Schüler aus unterschiedlichen Klassen in den Tagebüchern auf ihre Anwesenheit hin zu überprüfen. Deshalb möchten wir für die Sportlehrer bei Krankheit eine zusätzliche Entschuldigung. Darüber hinaus sind folgende Regelungen zu beachten: Sollte ein Schüler nicht aktiv am Sport teilnehmen können, ansonsten aber schultauglich sein, muss er trotzdem im Sportunterricht anwesend sein (auch nachmittags bzw. während Randstunden). Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Sportlehrer möglich.

Bei unentschuldigtem Fehlen während Leistungsüberprüfungen im Sportunterricht gilt dieselbe Regelung wie bei Klassenarbeiten oder Klausuren.

gez. R. Wirth

Stand August 2013